

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 08. Oktober 2013

Nummer 40

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis **276**

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 25.09.2013 **282**
 - Anlage 1 - Maßnahmeplan des Salzlandkreises
 - Anlage 2 - Variante 2: Einteilung des Salzlandkreises in 7 Wahlbe-
reiche

- Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises **284**
 - Anlage 3 - Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salz-
landkreises

Die Anlagen 1 – 3 sind am Ende des Amtsblattes angefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis

Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6, 33 Absatz 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Änderung zur Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zur Unterrichtsstätte und zurück. Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abgewickelt. Darüber hinaus werden Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr (FSV) vorgenommen.

§ 1

Anspruchsbestimmungen

- (1) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 2 SchulG LSA haben einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung unter zumutbaren Bedingungen oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg soweit dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig der Mindestentfernung,
 - wenn der Schulweg aufgrund örtlicher Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen;
 - bei einer durch den Schulträger veranlassten Unterrichtsverlagerung.In diesen Fällen entscheidet der Salzlandkreis abschließend.
- (3) Ein Anspruch unabhängig der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung wird auch dann zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt.
- (4) Grundsätzlicher Beförderungs- oder Erstattungsanspruch besteht bei Schülern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung unabhängig von der Entfernung zur Schule. Im Zweifelsfall wird vom Salzlandkreis eine amtsärztliche Begutachtung angeordnet, aus der das Erfordernis der Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.
- (5) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Absatz 4a SchulG LSA haben bei Benutzung vorhandener Beförderungsleistungen des ÖPNV oder des FSV einen Anspruch auf eine Entlastung von den Fahrtkosten soweit die Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr erbracht wird und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung grundsätzlich überschreitet.

- (6) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der vom Schüler gewählten Schulform; bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.

Nächstgelegene Schule im Sinne des SchulG LSA ist die räumlich nächstgelegene Schule oder die Schule, die aufgrund von Schulbezirks- bzw. Schuleinzugsbereichsfestlegungen, gesetzlicher Regelungen oder schulbehördlicher Anordnung besucht wird.

- (7) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 5 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Dies gilt auch für schultägliche Verlagerungen des Unterrichtsortes.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Die Festlegung der Mindestentfernungen gilt für diejenigen Schüler, deren Wohnort mit dem Schulstandort identisch ist.
- (2) Grundsätzlich beträgt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule für die Schüler

(a)	allgemein bildenden Schulen	im Förderschulbe- reich
Primarstufe	2,0 km	2,0 km
Sekundarstufe I		
- Schuljahrgang 5 bis 6	3,0 km	2,5 km
- Schuljahrgang 7 bis 10	3,5 km	3,0 km
(b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ):	4,0 km	
(c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen:	4,0 km	
(d) Sekundarstufe II i. S. d. § 71 Absatz 4a SchulG LSA	4,0 km	

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg bis zur Unterrichtsstätte (Schulweg).
- (4) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg von Amts wegen empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

§ 3

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht ausschließlich für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule im Sinne des § 1 Absatz 6. Im ÖPNV wird die Beförderungspflicht damit erfüllt, dass eine Beförderung von der gemäß Fahrplan nächstgelegenen Haltestelle im Wohnort zu der nächstgelegenen Haltestelle am Schulort und zurück gewährleistet wird.
- (2) Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestehen würde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.
- (3) Ist der Wert der Schülermonatskarte zur tatsächlich besuchten Schule gegenüber der Schülermonatskarte zur nächstgelegenen Schule niedriger oder gleich, kann für den Schüler, der nicht die nächstgelegene Schule besucht, ein Schülerfahrausweis ausgestellt werden.
- (4) Soweit ein Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Salzlandkreises gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht max. auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

A – Schüler nach § 71 Absatz 2 SchulG LSA – Primarstufe / Sekundarstufe I

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 - grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen möglich ist,
 - als Sonderbeförderung durch den vom Salzlandkreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr und
 - in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.

Der Schüler hat das vom Salzlandkreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Eine für den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten.
- (3) Soweit die Ausstellung eines Schülerfahrausweises nicht möglich ist, erfolgt eine Kostenerstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend der diesbezüglichen Satzungsregelungen. Die jeweils gültigen Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es besteht für den Salzlandkreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinem Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.

- (4) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:
1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife;
 2. bei der durch den Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers eine Kilometerpauschale gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (Wegstreckenentschädigung), wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung (Besetzkilometer) durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird nur die tatsächliche Fahrt erstattet;
 3. bei der vom Salzlandkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für körperlich oder geistig behinderte Schüler die abgerechneten Kosten max. in der tatsächlich entstandenen Höhe.

B – Schüler nach § 71 Absatz 4a SchulG LSA – Sekundarstufe II

- (5) Für Schüler der Sekundarstufe II besteht ein Beförderungsangebot im Rahmen der vorhandenen öffentlichen bzw. freigestellten Beförderungsleistungen. Für den Salzlandkreis besteht abweichend von den Regelungen zur Primarstufe und Sekundarstufe I ausschließlich eine Pflicht zur Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten.
- (6) Die Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten i. S. d. Absatzes 5 erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Nutzung vorhandener Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im FSV sowie abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr.

Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage.

- (7) Der Salzlandkreis räumt in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Bezahlung im Rahmen eines Abbuchungsverfahrens gewählt werden. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 5

Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 4 Absatz 1 dieser Satzung

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Salzlandkreis für eine wirtschaftliche und zumutbare Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung Sorge zu tragen. Folgender Zeitplan wird hierfür festgeschrieben:
- **Dezember/Januar**
Vorlage der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sowie der Schülerströme differenziert nach Wohnorten und Unterrichtsendzeiten je Wochentag anhand des aktuellen Stundenplanes durch die Schulen beim Salzlandkreis

- **Ende Januar**
Übergabe der Unterlagen aus Punkt 1 durch den Salzlandkreis an die Verkehrsunternehmen
- **März/April**
Abstimmung der Unterrichtszeiten durch den Salzlandkreis mit den Schulen und den Verkehrsunternehmen
- **Ende April**
Abgabetermin der einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten an die Verkehrsunternehmen
- **Ende Mai**
Abgabetermin der auf die einvernehmlich abgestimmten Unterrichtszeiten ausgerichteten Fahrpläne in der Arbeitsphase durch die Verkehrsunternehmen an den Salzlandkreis

(2) Durch Staffelung der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sollen Fahrt- und Wartezeiten für die zu befördernden Schüler so gering wie möglich gehalten werden.

(a) Entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums vom 16.02.2012, 21-82000 (SVBl. LSA S. 28) beginnt die erste Unterrichtsstunde an den allgemein bildenden Schulen unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung zwischen 07:00 Uhr und 08:15 Uhr. Bei Änderung des Erlasses gelten die jeweils gültigen Erlassbestimmungen. Für berufsbildende Schulen gilt diese Festlegung analog.

(b) Zur Gewährleistung einer qualitativen und wirtschaftlichen Fahrplangestaltung soll die Anzahl der nachfolgenden Unterrichtsendzeiten:

- für Grundschulen: max. zwei Unterrichtsendzeiten + Hortzeiten
- für Gymnasien und Ganztagschulen: max. 3 Unterrichtsendzeiten
- für die übrigen Schulformen: grundsätzlich 2 Unterrichtsendzeiten

grundsätzlich nicht überschritten werden.

(3) Die maximale Beförderungszeit im ÖPNV soll in der Regel für

- Primarstufe:	45 Minuten
- Sekundarstufe I:	60 Minuten
- BGJ, BVJ, BFS i. S. d. § 2 Absatz 1 Buchst. c:	90 Minuten

zur nächstgelegenen Schule in eine Richtung nicht überschreiten.

Bei der Beförderung von Schülern zu Schulen im Rahmen des FSV innerhalb des Salzlandkreises soll eine Fahrtzeit von max. 60 Minuten in eine Richtung nicht überschritten werden. Für Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot kann in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die im Satz 2 bestimmte max. Fahrtzeit überschritten werden.

(4) Bei der Beförderung im ÖPNV soll die Wartezeit am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtsende nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als insgesamt 15 Minuten in eine Richtung betragen.

- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Salzlandkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 4.
- (6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, die keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.
- (7) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Sowohl die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV oder im FSV als auch die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und eine Entlastung hinsichtlich der Fahrtkosten wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Anträge zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis werden auf der Homepage des Salzlandkreises durch den Träger der Schülerbeförderung sowie durch die Schulen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abrechnung der Fahrtkosten ist grundsätzlich monatlich vom Antragsteller vorzunehmen. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich ausschließlich auf Schultage. Es werden nur die nachweislich entstandenen und als notwendig anerkannten Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Antrag im Original beigelegt werden.
- (3) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Schülerfahrausweis umgehend zurückzugeben.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis vom 27.09.2012 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Oktober 2013

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 25.09.2013**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 44. Sitzung am 25.09.2013 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 und Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/1015/2013/2

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss 2012 der Salzlandsparkasse zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012.

- Jobcenter Salzlandkreis
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012

Beschluss Nr. B/1032/2013/3

1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2012

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 des Eigenbetriebs Jobcenter Salzlandkreis mit einer

Bilanzsumme von	25.614.585,94 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	252.402,93 €
- Umlaufvermögen	15.312.935,05 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	10.049.247,96 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	37.739,69 €
- Sonderposten	252.402,93 €
- Rückstellungen	3.096.128,93 €
- Verbindlichkeiten	10.113.314,39 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	12.115.000,00 €
und mit einem Jahresfehlbetrag von	-500,00 €
- Summe der betrieblichen Erträge	209.645.227,14 €
- Summe der betrieblichen Aufwendungen	209.645.727,14 €

festzustellen.

2. Entlastung der Betriebsleitung

Der Kreistag entlastet die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, den festgestellten Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

- Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung und für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Beschluss Nr. B/1053/2013/4

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 4.022.124,00 EUR für den Teilplan 4.

- Verteilung der Spendengelder an Geschädigte des Hochwassers vom Juni 2013

Beschluss Nr. B/1055/2013/6

Der Kreistag beschließt, dass der Kreis-ausschuss über die Verteilung der Spenden, die auf dem Spendenkonto des Salzlandkreises für die beim Hochwasser Betroffenen eingegangen sind, entscheidet und zwar nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

- Spendenzuwendungen als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse ohne Rechtsanspruch,
- Zuwendungsempfänger: natürliche Personen, Unternehmen, Angehörige freier Berufe, juristische Personen des privaten Rechts, sonstige Einrichtungen,
- Nachweis des Vorliegens eines auf das Hochwasser vom Juni 2013 unmittelbaren zurückzuführenden Schadens durch geeignete Unterlagen,
- Wohnsitz bzw. Unternehmenssitz des Geschädigten im Salzlandkreis,
- Nachweis der wirtschaftlichen Situation im Rahmen eines Antragsverfahrens zur Begründung der Hilfe (Härtefälle),
- Nachrangigkeit der Zuwendung (Beachtung der Überkompensation); vorrangig sind:
 - Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen
 - Zuwendungen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni-Hochwasser 2013 direkt

betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt vom 12.06.2013“

- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an die durch das Juni-Hochwasser 2013 geschädigten Eigentümer vom 18.06.2013

- Zuwendungen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 vom 02.08.2013“ – Aufbauhilfe

- Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung.

- Hochwasser 2013
hier: Maßnahmenplan des Salzlandkreises zur Beseitigung der Hochwasserschäden an kreiseigenen Immobilien und Kreisstraßen

Beschluss Nr. B/1048/2013/7

Der Kreistag beschließt, den in der Anlage 1 beigefügten Maßnahmenplan des Salzlandkreises zur Beseitigung der Schäden durch das Hochwasser 2013 an kreiseigenen Immobilien und Kreisstraßen.

- Kreistagswahl am 25. Mai 2014 – Einteilung der Wahlbereiche

Beschluss Nr. B/1051/2013/8

Der Kreistag teilt das Wahlgebiet in sieben Wahlbereiche ein, die sich jeweils aus den in der beigefügten Variante 2 (Anlage 2) aufgeführten Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zusammensetzen.

- Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 – Wahl des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

Beschluss Nr. B/1052/2013/9

Der Kreistag beruft für die am 25. Mai 2014 stattfindende Kreistagswahl im Salz-

landkreis Herrn Gerold Becher zum Kreiswahlleiter und Herrn Thomas Michling zu seinem Stellvertreter.

- Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/1041/2013/10

Der Kreistag beschließt die anliegende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan für das Jahr 2014 des Salzlandkreises. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis in der Fassung vom 27. September 2012

Beschluss Nr. B/1031/2013/11

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis.

- Schließung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises und Sicherung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten

Beschluss Nr. B/1050/2013/13

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, mit der Städtischen Wohnungsbau GmbH (SWB) Schönebeck (Elbe) eine Nutzungsvereinbarung für das Vorhalten von Lehrlingswohnungen für Schüler der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe) zu schließen.
2. Die Nutzungsvereinbarung mit der SWB Schönebeck (Elbe) wird für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen.
3. Das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen Schönebeck, Am Burgwall 3a, wird zum Ende des Schuljahres 2013/14 geschlossen.

- Berufung der fachkundigen Personen für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe

Beschluss Nr. B/1049/2013/14

Der Kreistag beruft die von den Fraktionen des Kreistages vorgeschlagenen Personen als fachkundige Mitglieder für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe.

- Vorstand Schloß Hoym Stiftung – Entsendung von Mitgliedern

Beschluss Nr. B/1054/2013/15

Der Kreistag entsendet in den Vorstand der Schloß Hoym Stiftung als 2. Vorstandsmitglied Herrn Hans-Michael Strube.

Bernburg (Saale), 07. Oktober 2013

gez. Gerstner
Landrat

Anlage 1 - Maßnahmenplan des Salzlandkreises

Anlage 2 - Variante 2: Einteilung des Salzlandkreises in 7 Wahlbereiche

- **Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises**

Anlage 3 - Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises

Die Anlagen 1 – 3 sind am Ende des Amtsblattes angefügt.

Maßnahmeplan der/des Gemeinde Verbandsgemeinde Landkreises Zweckverbandes

Name des Trägers: Salzlandkreis

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Maßnahmeträger (Antragsteller)	Fördergegenstand	Schadenshöhe (in Euro)	Spenden (in Euro)	Versicherungsleistungen (in Euro)	Sonstige Drittmittel (in Euro)	Umsetzungszeitraum	
								von	bis
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	Verwaltungsgebäude in Schönebeck Cokturhof	s. o.	Sicherungsmaßnahmen und Schäden an den Gebäuden	40.000	0,00	0,00	0,00	05.06.2013	31.12.2014
2	Kreisvolkshochschule Kreismusikschule in SBK, Tischlerstr.	s.o	Schäden am Gebäude	100.000	0,00	0,00	0,00	05.06.2014	31.12.2014
3	Wohnheim in SBK, Burgwall 3a	s.o.	Schäden an Gebäude und Aussenanlagen	200.000	0,00	0,00	0,00	05.06.2013	30.04.2014
4	Kurhaus in Bernburg, Solbadstr. 2a	s.o.	Schäden am Gebäude Kurhaus und Konzertpavillon	175.000	0,00	0,00	0,00	12.06.2013	30.06.2014
5	Kreisvolkshochschule in Bernburg, Vor dem Nienburger Tor 13a	s.o.	Schäden am Gebäude	93.000	0,00	0,00	0,00	14.06.2013	30.04.2014
6	Förderschule "Otto Dorn" in Bernburg, Seegasse 42	s.o.	Schäden an der Außenanlage	4.200,00	0,00	0,00	0,00	03.07.2013	06.09.2013
7	Kurhaus in Bernburg, Solbadstr. 2a	s.o.	Kurpark historische Parkanlage	120.000	0,00	0,00	0,00	31.07.2013	31.12.2014
8	K 2111 OL Alsleben Infrastruktur Straßen	s.o.	Straßeneinläufe säubern und spülen	12.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014

9	K 1374 OL Bernburg Infrastruktur Straßen	s.o.	Einläufe, Fugen, Bordsteine, Trag- fähigkeit, Bankette	1.096.500	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
10	K 2101 FS Grimschl. Anbindung L 73 Infrastruktur Straßen	s.o.	Pflasterfläche wieder herstellen	10.500	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
11	K 2101 FS L 73 - Wedlitz Infrastruktur Straßen	s.o.	Verdrückungen, Tragfähigkeitsschä- den	180.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
12	K 2101/1287 FS Wispitz - K 1752 Infrastruktur Straßen	s.o.	Bankette wieder herstellen, Trag- fähigkeitsschäden	168.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
13	K 2101/1287 FS 1752 - L 63 Infrastruktur Straßen	s.o.	Dammhöhe zu niedrig, Erhöhung Straße Hocheinbau	720.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
14	K 1752 FS 1287 - Nordermey Infrastruktur Straßen	s.o.	ausgespültes und abgesacktes Pflast- er wieder herstellen	173.250	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
15	K 1243 FS L 149 - OE Groß Rosenberg Infrastruktur Straßen	s.o.	Bankette, Ausbrü- che, Tragfähigkeit Ersatzneubau	4.095.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
16	K 1243 OL GRR Fähr- straße - OA GRR Infrastruktur Straßen	s.o.	Fugenausspülung	10.500	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
17	K 1243 FS OA GRR - Saalefähre Infrastruktur Straßen	s.o.	Pflaster ausgespült, Bankett zerstört	473.250	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
18	K 1243 FS Saale- fähre - OE Werkleitz Infrastruktur Straßen	s.o.	Pflaster Fahrbahn und Radweg ausgespült	672.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014

19	K 1243 OL Werkleitz Infrastruktur Straßen	s.o.	Pflaster ausgespült und abgesackt,	123.750	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
20	K 1243 OL Werkleitz Infrastruktur Straßen	s.o.	Kantenabbrüche Asphalt, Kante wieder herstellen	7.500,00	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
21	K 1243 FS OA Tornitz - L 68 Infrastruktur Straßen	s.o.	Rückbau Durchlass, Wiederherstellung Straße	18.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
22	K 1243 FS OA Tornitz - L 68 Infrastruktur Straßen	s.o.	Wiederherstellung Entwässer- ungsgraben	375.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
23	K 1278 FS L 51 - Monplaisier Infrastruktur Straßen	s.o.	Rückbau Schotter- fläche, Anrampung, Schutzplanken	450.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
24	K 1296 FS Elbenau - Plötzky Infrastruktur Straßen	s.o.	Straßenabbruch im Bereich Haberland- brücke,	150.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
25	K 1296 FS Elbenau - Plötzky Infrastruktur Straßen	s.o.	Bankett wieder herstellen (Ausspülungen)	15.750	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
26	K 1296 OA Pretzien - Pretziener Wehr. Infrastruktur Straßen	s.o.	Deichüberfahrt wieder herstellen	54.600	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
27	K 1296 OA Pretzien - Pretziener Wehr. Infrastruktur Straßen	s.o.	Bankett wieder herstellen	3.990,00	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
28	K 1279 OL SBK KITA Regenbogen Infrastruktur Straßen	s.o.	Wiederherstellung Ersatzpflanzung Streuobstwiese	3.500,00	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014

29	K 1243 OL Groß Rosenburg, Fährstr. Infrastruktur Durchlaß	s.o.	Sonderprüfung, Ersatzneubau	110.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
30	K 1243 FS L 149 - GRR Landgraben Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	319.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
31	K 1243 FS L 149 - GRR Taubegraben Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	313.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
32	K 1277 FS Pömmelte - Glinde, Landgraben Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	210.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
33	K 1278 FS L 51 Mon- plaisier, Landgraben1 Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Schadensbeseitig- ung	110.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
34	K 1278 FS L 51 Mon- plaisier, Landgraben2 Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Schadensbeseitig- ung	110.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
35	K 1279 OL Barby Landgrabenbrücke Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	247.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
36	K 1296 FS Pretzien - Ranies, Steg 1 Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	150.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
37	K 1296 FS Pretzien - Ranies, Steg 2 Infrastruktur Brücke	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	110.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
38	K 1296 FS Elbenau - Plötzky, Haberlandbr. Infrastruktur Brücke	s.o.	Baubehinderung durch Hochwasser, Umflutkanal	80.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014

Anlage 1

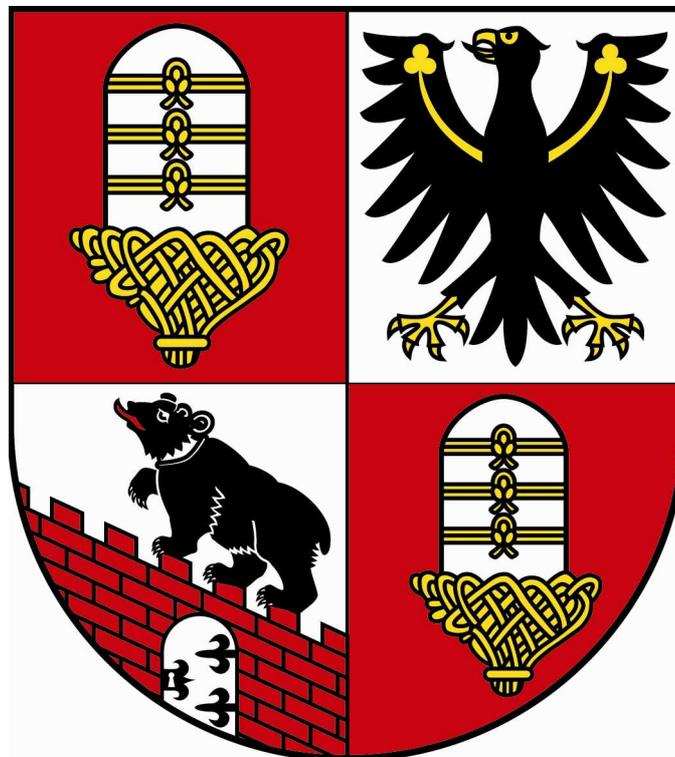
39	K 1374 OL BBG Durchlass 1 Infrastruktur Durchlaß	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	157.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
40	K 1374 OL BBG Durchlass 2 Infrastruktur Durchlaß	s.o.	Sonderprüfungen, Ersatzneubau	157.000	0,00	0,00	0,00	01.09.2013	31.12.2014
41	Berufsschulzentrum in SBK, Magdeburger Str. 302	s.o.	Schäden an der Aussensportanlage	100.000	0,00	0,00	0,00	01.10.2013	31.12.2014
42	Gymnasium"Friedrich Schiller" in Calbe, Gr. Angergasse 10	s.o.	Schäden an der Einfriedung/Stütz- mauer Mühlgraben	120.000	0,00	0,00	0,00	01.10.2013	31.12.2014
43	Turnhalle Töpfer- wiese in Bernburg, An der Überfahrt	s.o.	Schäden am Gebäude	180.000	0,00	0,00	0,00	01.11.2013	31.05.2014
	Infrastruktur Straßen, Brücken und Durch- lässe			10.886.090					
	Infrastruktur Gebäude			1.132.200					
	Infrastruktur Salzlandkreis insgesamt			12.018.290					

Variante 2: Einteilung des Salzlandkreises in 7 Wahlbereiche

Wahlbereiche	Wahlbereichsgebiet	Einwohner pro Stadt/VG	Einwohner im Wahlbereich	Durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlbereiche (= 206.784 : 7) 29.540	Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche	
I	Aschersleben	28.706	28.706		- 834	- 2,82 %
II	Staßfurt	28.111	28.111		- 1.429	- 4,84 %
III	Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Stadt Seeland Stadt Hecklingen	11.563 8.791 7.466	27.820		- 1.720	- 5,82 %
IV	Schönebeck (Elbe)	33.539	33.539		+ 3.999	+ 13,54 %
V	Calbe (Saale) Barby Bördeland	9.748 9.070 8.044	26.862		- 2.678	- 9,66 %
VI	Bernburg (Saale)	35.224	35.224		+ 5.684	+ 19,24 %
VII	Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Könnern und Nienburg	10.573 9.114 6.835	26.522		- 3.018	- 10,22 %

Bei Einteilung des Wahlgebiets in sieben Wahlbereiche blieben alle Wahlbereiche ebenfalls innerhalb der zulässigen Toleranz von + / - 25 %. 25 Prozent der durchschnittlichen Einwohnerzahl beträgt 7.385

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises



2014

§ 1 RETTUNGSDIENSTBEREICH SALZLANDKREIS	4
§ 2 GRENZÜBERSCHREITENDER RETTUNGSDIENST	5
(1) Landkreis Börde, Gemeinde Sülzetal.....	5
(2) Landkreis Jerichower Land, Plötzky, Pretzien (bei Hochwasser)	5
(3) BAB 14, Landkreis Saalekreis und Salzlandkreis.....	5
(4) BAB 14, Magdeburg und Salzlandkreis.....	5
§ 3 VERSORGUNGSZIELE	6
(1) Zuordnung der Orte zu Notarztstandortbereichen.....	7
(2) Zuordnung der Orte zu den Rettungswachenstandorten.....	8
(3) Zuordnung der Orte zu den Standorten in der KTW Vorhaltung	9
(4) RETTUNGSLEITSTELLE (KEL)	10
(1) Standort	10
(2) Erreichbarkeit.....	10
(3) Sächliche Ausstattung.....	10
(4) Personelle Besetzung	10
(5) Rettungsmittel.....	11
(1) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) DIN 75079.....	11
(2) Rettungstransportwagen (RTW) DIN EN 1789 Typ C.....	11
(3) Krankentransportwagen (KTW) DIN EN 1789 Typ A1.....	11
(4) Sächliche Ausstattung.....	11
(5) Personelle Besetzung	12
(6) Krankenhausstandorte im Salzlandkreis	12
§ 4 NOTARZTSYSTEM.....	13
(1) Notarztssysteme.....	13
(2) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	13
(3) Leitender Notarzt (LNA) - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)	13
(4) NEF Standorte mit Versorgungsbereichen.....	14
Notarztstandort Aschersleben	14

Notarztstandort Atzendorf	14
Notarztstandort Bernburg.....	14
Notarztstandort Calbe.....	15
Notarztstandort Schönebeck	15
Isochronen Darstellung der Notarztwachen	15
§ 5 RETTUNGSWACHEN.....	16
(1) Zuordnung	16
(2) RTW Standorte mit Versorgungsbereichen	16
Rettungswache Aschersleben.....	16
Rettungswache Bernburg.....	17
Rettungswache Calbe.....	17
Rettungswache Egel.....	17
Rettungswache Könnern.....	17
Rettungswache Sachsendorf.....	17
Rettungswache Schadeleben.....	17
Rettungswache Schönebeck	18
Rettungswache Staßfurt.....	18
Isochronen Darstellung der RTW Wachen.....	18
§ 6 EREIGNIS MIT EINER GROßEN ANZAHL VON ERKRANKTEN ODER VERLETZTEN PERSONEN (EHEMALS MANV).....	19
§ 7 KONZESSIONIERUNG	19
§ 8 BEREICHSBEIRAT	20
§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Anlage 1 Graphische Darstellung der NEF Vorhaltung.....	21
Anlage 2 Graphische Darstellung der Vorhaltung RTW und KTW.....	22
Anlage 3 Zuordnung der Orte zu Notarztstandortbereichen mit Vertragsversorgung	23
Anlage 4 Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates.....	24

Aufgrund der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) § 7 vom 18.12.2012, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungsdienstbereich Salzlandkreis

Karte nach Einheits- und Verbandsgemeinden



Statistische Angaben:

Einwohner: 205.672 (Stand 30.06.2012)
Fläche: 1.426 km²
Einwohner je km²: 144,23

§ 2 Grenzüberschreitender Rettungsdienst

(1) Landkreis Börde, Gemeinde Sülzetal

Gemäß dem Vertrag, vom 01.01.2003, über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Salzlandkreis und dem Landkreis Börde setzt der Salzlandkreis für Notfalleinsätze im Bereich der Gemeinde Sülzetal ein NEF auf Anforderung des Landkreises Börde ein.

Der Salzlandkreis übernimmt gemäß Vereinbarung mit dem Landkreis Börde die landkreisübergreifende rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung für das Gebiet der Stadt Kroppenstedt. Die Vereinbarung, vom 01.08.1998, wurde zur Absicherung der Hilfsfrist im Landkreis Börde geschlossen.

Eine Liste der Orte und deren Erreichbarkeit zeigt die Anlage 3. Die kartographische Darstellung befindet sich auf Seite 14.

(2) Landkreis Jerichower Land, Plötzky, Pretzien (bei Hochwasser)

Bei Hochwasserführung der Elbe und dem damit verbundenen Öffnen des Pretziener Wehrs sind die Gemeinden Plötzky und Pretzien durch den Rettungsdienst des Salzlandkreises nicht mehr erreichbar. Gemäß Vereinbarung vom 07.01.1991 zwischen dem ehemaligen Landkreis Schönebeck und dem ehemaligen Landkreis Burg werden alle rettungsdienstlichen Maßnahmen für die o. g. Gemeinden durch den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land durchgeführt.

(3) BAB 14, Landkreis Saalekreis und Salzlandkreis

Zwischen dem Landkreis Saalekreis und dem Salzlandkreis besteht die Vereinbarung vom 01.11.1999, dass im Zuge der BAB 14 zwischen der AS Könnern und der AS Löbejün – in Fahrtrichtung Halle der Rettungsdienst des Salzlandkreises sowie der örtlichen Feuerwehren der Stadt Könnern sowie Fahrtrichtung Magdeburg der Rettungsdienst Halle/Saalekreis sowie den örtlichen Feuerwehren vom Saalekreis die entsprechende Absicherung übernehmen.

(4) BAB 14, Magdeburg und Salzlandkreis

Zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Magdeburg besteht die Vereinbarung vom 01.12.2000, dass im Zuge der BAB 14 zwischen der Anschlussstelle Schönebeck und der Anschlussstelle Magdeburg Reform – Fahrtrichtung Magdeburg der Rettungsdienst des Salzlandkreises sowie die örtlichen Feuerwehren die entsprechende Absicherung übernehmen. In Fahrtrichtung Halle (Saale) übernimmt die Absicherung die Stadt Magdeburg.

§ 3

Versorgungsziele

Die Organisation des Rettungsdienstes im Salzlandkreis erfolgt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Gesetz regelt die Notfallrettung und den qualifizierten Patiententransport (Rettungsdienst).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 hat das Land Sachsen-Anhalt ein grundsätzlich neues RettdG-LSA vom 18. Dezember 2012 (GVBL Nr. 26, S. 624) in Kraft gesetzt.

Gemäß § 49 Übergangs- und Anwendungsvorschriften gelten die im Salzlandkreis bestehenden Vereinbarungen/Verträge mit den Leistungserbringern und Kostenträgern bis zum Zeitpunkt ihrer Befristung (hier: 31.12.2013) fort.

Mit Beginn des Jahres 2014 ist im Salzlandkreis der Rettungsdienstbereichsplan gemäß § 7 Abs. 2 RettdG-LSA zu ergänzen.

Der Rettungsdienst hat als öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Patiententransportes dauerhaft sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit der Luftrettung.

Wasser- und Bergrettung sind Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit Aufgaben des Rettungsdienstes wahrgenommen werden (Wasser- und Bergrettungsdienst).

Aufgabe der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten und -patientinnen unverzüglich präklinische Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden einzuleiten und durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

Notfallpatienten und -patientinnen sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

Qualifizierte Patientenbeförderung ist die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatient zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen.

Die Träger des Rettungsdienstes treffen Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Der Rettungsdienstbereichsplan enthält die Grundzüge für die Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich. Der Rettungsdienstbereich umfasst das gesamte Gebiet des Salzlandkreises.

Auf der Grundlage des Rettungsdienstbereichsplanes vom 01.09.2012 sowie der vom Träger des Rettungsdienstes zu führenden Jahresstatistik des Rettungsdienstes, der Hilfsfrist (für den RTW 12 Minuten in 95 % aller Fälle und für den NEF 20 Minuten in 95 % aller Fälle) und der konkreten Erfordernisse eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes basierend, erstellt der Landkreis eine Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes.

Der Rettungsdienstbereichsplan trifft somit grundsätzliche Festlegungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes im Landkreis.

(1) Zuordnung der Orte zu Notarztstandortbereichen

Notarzt	Aschersleben	Atzendorf	Bernburg	Calbe	Schönebeck
Orte des Salzland- kreises	Amesdorf	Athensleben	Aderstedt	Barby	Biere
	Aschersleben, Stadt	Atzendorf	Alsleben (Saale), Stadt	Borgesdorf	Eggersdorf
	Drohdorf	Borne	Alt Mödewitz	Breitenhagen	Elbenau
	Freckleben	Cochstedt	Altenburg	Brumby	Felgeleben
	Friedrichsaue	Egeln, Stadt	Baalberge	Calbe	Frohse
	Frose	Etgersleben	Bebitz	Calbe - Damaschkeplan	Glinde
	Gatersleben	Förderstedt	Beesedau	Colno	Gnadau
	Giersleben	Groß Börnecke	Beesenlaublingen	Eickendorf	Grünwalde
	Groß Schierstedt	Hakeborn	Belleben	Gerbitz	Plötzky
	Hoym, Stadt	Hecklingen, Stadt	Bernburg (Saale), Stadt	Glöthe	Pömmelte
	Klein Schierstedt	Hohenerxleben	Berwitz	Gramsdorf	Pömmelte - Neue Siedlung
	Mehringen	Löbnitz	Biendorf	Grimschleben	Pretzien
	Nachterstedt	Löderburg	Brucke	Groß Rosenberg	Ranies
	Neu Königsau	Löderburg Lust	Bründel	Großmühlingen	Salzelmen
	Schackenthal	Löderburger See	Bullenstedt	Jesar	Schönebeck (Elbe), Stadt
	Schackstedt	Neundorf (Anhalt)	Cölbigk	Klein Rosenberg	Welsleben
	Schadeleben	Neustaßfurt	Cörmigk	Kleinmühlingen	Wespen
	Strummendorf	Rathmannsdorf	Crüchern	Lödderitz	Zackmünde
	Warmisdorf	Rothenförde	Edlau	Pobzig	Zeit
	Westdorf	Schneidlingen	Garsena	Rajoch	
	Wilsleben	Staßfurt, Stadt	Gerlebogk	Sachsendorf	Außerhalb SLK
	Winnigen	Tarthun	Gnölbzig	Schwarz	Gemeinde Sülzetal
		Unseburg	Golbitz	Schwarz-Gottesgnaden	Altenweddingen
		Westeregeln	Gröna	Tomitz	Bahrendorf
		Wol. Schachtsee	Großwirschleben	Trabitz	Dodendorf
		Wolmirsleben	Güsten, Stadt	Üllnitz	Langenweddingen
			Haus Zeit	Wedlitz	Osterweddingen
		Außerhalb SLK	Hohenedlau	Werkleitz	Schwaneberg
		Kroppenstedt	Ilbersdorf	Wispitz	Sohlen
			Ilberstedt	Zens	Stemmern
			Kirchedlau	Zuchau	Sülldorf
			Kleinwirschleben		
			Könnern, Stadt		
		Kustrena			
		Latdorf			
		Leau			
		Lebendorf			
		Mukrena			
		Nelben			
		Neugattersleben			
		Nienburg			
		Osmarsleben			
		Peißen			
		Pfitzdorf			
		Piesdorf			
		Plömnitz			
		Plötzkau			
		Poley			
		Poplitz			
		Preußlitz			
		Sieglitz			
		Sixdorf			
		Strenzfeld			
		Strenznaundorf			
		Trebitz			
		Trebnitz			
		Weddegast			
		Wiendorf			
		Wohlsdorf			
		Zellewitz			
		Zickeritz			
		Zweihausen			

(2) Zurordnung der Orte zu den Rettungswachenstandorten

RW	Aschersleben	Bernburg	Calbe	Egeln	Könnern	Sachsendorf	Schadeleben	Schönebeck	Staßfurt
Orte des	Aschersleben, Stadt	Aderstedt	Brumby	Borne	Alsleben (Saale), Stadt	Borgesdorf	Cochstedt	Barby (Elbe), Stadt	Amesdorf
	Drohndorf	Altenburg	Calbe - Damaschkeplan	Egeln, Stadt	Alt Mödewitz	Breitenhagen	Friedrichsaue	Biere	Athensleben
	Freckleben	Baalberge	Calbe (Saale), Stadt	Egeln-Nord	Bebitz	Colno	Frose	Eggersdorf	Atzendorf
	Giersleben	Beesedau	Eickendorf	Etgersleben	Beesenlaublingen	Gerbitz	Gatersleben	Elbenau	Förderstedt
	Groß Schierstedt	Bernburg (Saale), Stadt	Großmühlingen	Groß Bόμεcke	Belleben	Gramsdorf	Nachterstedt	Felgeleben	Glöthe
	Hoym, Stadt	Biendorf (ü. Baalberge)	Jesar	Hakeborn	Berwitz	Grimschleben	Neu Königsau	Frohse	Güsten, Stadt
	Klein Schierstedt	Bullenstedt	Kleinmühlingen	Rothenförde	Brucke	Groß Rosenberg	Schadeleben	Glinde	Hecklingen, Stadt
	Mehringen	Cölbick	Nienburg (Saale), Stadt	Schneidlingen	Bründel (ü. A14)	Klein Rosenberg	Wilsleben	Gnadau	Hohenerleben
	Schackenthal	Crüchern	Tornitz	Tarthun	Cörmigk	Lödderitz	Winnigen	Grünwalde	Löbnitz
	Schackstedt	Gröna	Werkleitz	Unseburg	Edlau	Pobzig		Plötzky	Löderburg
Salzland- kreises	Strummendorf	Ilberstedt	Zens	Westeregeln	Garsena	Rajoch		Pömmelte	Löderburger See
	Westdorf	Kleinwirsleben		Wol. Schachtsee	Gerlebogk	Sachsendorf		Pömmelte - Neue Siedlung	Löderburg-Lust
		Kustrena		Wolmirsleben	Gnölzig	Schwarz		Pretzien	Neugattersleben
		Latdorf			Golbitz	Schwarz - Gottesgnaden		Ranies	Neundorf (Anhalt)
		Peißen			Großwirsleben	Trabitz		Salzemen	Neustaßfurt
		Poley			Haus Zeitz	Wedlitz		Schönebeck (Elbe), Stadt	Osmarsleben
		Strenzfeld			Hohenedlau	Wispitz		Welsleben	Rathmannsdorf
		Weddegast			Ilbersdorf	Zuchau		Wespen	Staßfurt, Stadt
		Wohlsdorf (ü. Baalberge)			Kirchedlau			Zackmünde	Ullnitz
					Könnern, Stadt			Zeit	Warmsdorf
				Leau					
				Lebendorf					
				Mukrena					
				Nelben					
				Pfitzdorf					
				Piesdorf					
				Plömnitz					
				Plötzkau					
				Poplitz					
				Preußlitz					
				Sieglitz					
				Sixdorf					
				Strenznaundorf					
				Trebitz					
				Trebnitz					
				Wiendorf					
				Zellewitz					
				Zickeritz					
				Zweihausen					

(3) Zuordnung der Orte zu den Standorten in der KTW Vorhaltung

RW	Aschersleben	Bernburg	Schönebeck	Staßfurt	
Orte	Aschersleben, Stadt	Aderstedt	Barby (Elbe), Stadt	Amesdorf	
	Cochstedt	Alsleben (Saale), Stadt	Biere	Athensleben	
des	Drohndorf	Alt Mödewitz	Breitenhagen	Atzendorf	
	Freckleben	Altenburg	Brumby	Borne	
	Friedrichsaue	Baalberge	Calbe - Damaschkeplan	Egeln Nord	
	Frose	Bebitz	Calbe (Saale), Stadt	Egeln, Stadt	
	Gatersleben	Beesedau	Colno	Etgersleben	
	Giersleben	Beesenlaublingen	Eggersdorf	Förderstedt	
	Groß Schierstedt	Belleben	Eickendorf	Glöthe	
	Hoym, Stadt	Bernburg (Saale), Stadt	Elbenau	Groß Börnecke	
	Salzland-	Klein Schierstedt	Berwitz	Felgeleben	Güsten, Stadt
		Mehringen	Biendorf ü. Baalberge	Frohse	Hakeborn
kreises	Nachterstedt	Borgesdorf	Glinde	Hecklingen, Stadt	
	Neu Königsau	Brucke	Gnadau	Hohenerleben	
	Schackenthal	Bründel	Groß Rosenberg	Löbnitz	
	Schackstedt	Bullenstedt	Großmühlingen	Löderburg	
	Schadeleben	Cölbzig	Grünwalde	Löderburg Lust	
	Strummendorf	Cörmigk	Jesau	Löderburger See	
	Westdorf	Crüchern	Klein Rosenberg	Neugattersleben	
	Wilsleben	Edlau	Kleinmühlingen	Neundorf (Anhalt)	
	Winningen	Garsena	Lödderitz	Neustaßfurt	
		Gerbitz	Plötzky	Osmarsleben	
		Gerlebogk	Pömmelte	Rathmannsdorf	
		Gnölbzig	Pömmelte - Neue Siedlung	Rothenförde	
		Golbitz	Pretzien	Schneidlingen	
		Gramsdorf	Rajoch	Staßfurt, Stadt	
		Grimschleben	Ranies	Tarthun	
		Gröna	Sachsendorf	Ullnitz	
		Großwirschleben	Salzmen	Unseburg	
		Haus Zeitz	Schönebeck (Elbe), Stadt	Warmisdorf	
		Hohenedlau	Schwarz	Westeregeln	
		Ilbersdorf	Schwarz Gottesgnaden	Wol. Schachtsee	
		Ilberstedt	Tornitz	Wolmirsleben	
		Kirchedlau	Trabit		
		Kleinwirschleben	Welsleben		
		Könnern, Stadt	Werkleitz		
		Kustrena	Wespen		
		Latdorf	Zackmünde		
		Leau	Zeitz		
		Lebendorf	Zens		
		Mukrena	Zuchau		
		Nelben			
	Nienburg (Saale), Stadt				
	Peißen				
	Pfitzdorf				
	Piesdorf				
	Plömnitz				
	Plötzkau				
	Pobzig				
	Poley				
	Poplitz				
	Preußlitz				
	Sieglitz				
	Sixdorf				
	Strenzfeld				
	Strenznaundorf				
	Trebitz				
	Trebnitz				
	Weddegast				
	Wedlitz				
	Wiendorf				
	Wispitz				
	Wohlsdorf				
	Zellewitz				
	Zickeritz				
	Zweihausen				

(4) Rettungsleitstelle (KEL)

(1) Standort

Die Rettungsleitstelle als Kreiseinsatzleitstelle (KEL) des Salzlandkreises befindet sich in Staßfurt. Es handelt sich dabei um eine integrierte Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und das Rettungswesen.

(2) Erreichbarkeit

Die KEL ist ständig erreichbar über:

Notruf: 112
Telefon: 03925 299 040 oder 030
FAX: 03925 380 559
E-Mail: leitstelleslk@kreis-slk.de

(3) Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung der Leitstelle umfasst insbesondere die funk- und fernmel-detechnischen Anlagen (einschl. der Aufschaltung der KEL des Salzlandkreises auf das BOS – Digitalfunknetz des Landes Sachsen-Anhalt), die Einsatzleitrechner und Dokumentationsanlagen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

Die Umrüstung bzw. Ausstattung der KEL gemäß den Erfordernissen des BOS – Digitalfunknetzes sowie für die Kommunikation mit den gemeindlichen Ebenen und den Einheiten des Katastrophenschutzes sowie den im Rettungsdienst agierenden Leistungserbringern erfolgt im Salzlandkreis im Jahr 2013. Unabhängig davon sind die Kommunikationsmöglichkeiten im Jahr 2014 analog und digital fortzuführen, da noch nicht alle Partner die digitalen Voraussetzungen als Empfänger besitzen.

(4) Personelle Besetzung

Die Leitstelle arbeitet im 3-Schicht-System und ist entsprechend der Tageszeit grundsätzlich mit 3 Einsatzbearbeitern besetzt. Der Einsatz erfolgt nach Dienstplan im Wechselschichtsystem gemäß TVöD und der internen DV über die Arbeitszeit der KEL in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einsatzarbeiter besitzen die Qualifikation Rettungssanitäter, Gruppenführer der Feuerwehr, BOS-Sprechfunker und Einsatzbearbeiter von Leitstellen.

(5) Rettungsmittel

(1) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

DIN 75079

Anzahl

Notarztwache Aschersleben	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Notarztwache Atzendorf	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Notarztwache Bernburg	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Notarztwache Calbe	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Notarztwache Schönebeck	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Reserve	2 Notarzteinsatzfahrzeuge

(2) Rettungstransportwagen (RTW) DIN EN 1789 Typ C

Anzahl:

RW Aschersleben	3 Rettungstransportwagen
RW Bernburg	3 Rettungstransportwagen
RW Calbe	2 Rettungstransportwagen
RW Egel	2 Rettungstransportwagen
RW Könnern	2 Rettungstransportwagen
RW Sachsendorf	1 Rettungstransportwagen
RW Schadeleben	1 Rettungstransportwagen
RW Schönebeck	4 Rettungstransportwagen
RW Staßfurt	4 Rettungstransportwagen
Reserve	3 Rettungstransportwagen (davon ein Schwerlastfahrzeug geplant)

(3) Krankentransportwagen (KTW) DIN EN1789 Typ A1

Anzahl:

RW Aschersleben	1 Krankentransportwagen
RW Bernburg	1 Krankentransportwagen
RW Schönebeck	1 Krankentransportwagen
Reserve	1 Krankentransportwagen

Die Zuordnung der Orte während der KTW Vorhaltezeit enthält der Punkt 3.3. Im Rettungswachenbereich Staßfurt wird als KTW ein RTW eingesetzt. Außerhalb der Vorhaltezeit werden Krankentransporte von der Einsatzleitstelle angeordnet und mit den RTW durchgeführt.

(4) Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung der Rettungsmittel entspricht § 17 RettDG-LSA. Alle im Rettungsdienst beteiligten Fahrzeuge verfügen über analogen BOS-Fahrzeugfunk der im Jahr 2014 durch die Leistungserbringer durch digitale Endgeräte ersetzt wird.

(5) Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung der Rettungsmittel entspricht § 18 RettDG-LSA.

(6) Krankenhausstandorte im Salzlandkreis

AMEOS Klinikum Aschersleben

Eislebener Straße 7a
06449 Aschersleben

AMEOS Klinikum Bernburg

Kustrenaer Straße 98
06406 Bernburg (Saale)

AMEOS Klinikum Schönebeck

Köthener Straße 13
39218 Schönebeck

AMEOS Klinikum Staßfurt

Bodestraße 11
39418 Staßfurt

AWO Krankenhaus Calbe

Hospitalstraße 5
39240 Calbe

SALUS gGmbH Bernburg

Olga-Benario-Straße 16 - 18
06406 Bernburg

Waldklinik Bernburg GmbH

Keßlerstraße 8
06406 Bernburg

§ 4 Notarztsystem

(1) Notarztsysteme

Gemäß gültigem RettDG-LSA, § 12, Abs. 1, Ziffer 2., obliegt die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) als gesetzlicher Leistungserbringer ohne einer Genehmigungspflicht zu unterliegen.

Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Salzlandkreis sind durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) fünf Notarztstandorte je 24 Stunden täglich zu besetzen.

Notarztstandorte befinden sich in:

1. Aschersleben
2. Atzendorf
3. Bernburg
4. Calbe
5. Schönebeck

Der Notarzt und die Besatzung des Rettungswagen (RTW) ergänzen sich im Rendezvoussystem (Alarmierung durch die Rettungsleitstelle des Salzlandkreises, Ausrücken von unterschiedlichen Standorten und Treffen am Einsatzort).

(2) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Im Salzlandkreis wurde ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, durch Beschluss des Kreistages von 11.07.2007, bestellt.

Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, das Zusammenwirken mit der KVSA zur Notarztbestellung, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

(3) Leitender Notarzt (LNA) - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Der Salzlandkreis unterhält eine Gruppe Leitende Notärzte. Diese versehen ihren Dienst und werden im Bedarfsfall durch die Rettungsleitstelle als LNA alarmiert. Es ist organisiert, dass mindestens ein diensthabender Notarzt über die Qualifikation Leitender Notarzt verfügt.

Dem LNA angegliedert ist ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, welcher den Ausbildungslehrgang „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ absolviert hat und im Rettungsdienst tätig ist. Er übernimmt Aufgaben im technisch-organisatorischen Bereich der Notfallrettung. Näheres regeln die Dienstanweisungen für die LNA und OrgL des Salzlandkreises.

Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises ist mit Wirkung vom 01.01.2014 zu ergänzen.

(4) NEF Standorte mit Versorgungsbereichen

Der Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, bedient sich zur Durchführung des Rettungsdienstes geeigneter Leistungserbringer und erteilt dazu die Konzession.



Notarztstandort Aschersleben

Leistungserbringer NEF:

Adresse:

Besetzt:

ASB RV Salzlandkreis e. V.

06449 Aschersleben, Eislebener Straße 7a

1 NEF täglich 24 Stunden

Notarztstandort Atzendorf

Leistungserbringer NEF:

Adresse:

Besetzt:

DRK KV Staßfurt – Aschersleben e. V.

39418 Staßfurt OT Atzendorf, Hauptstraße 6

1 NEF täglich 24 Stunden

Notarztstandort Bernburg

Leistungserbringer NEF:

Adresse:

Besetzt:

DRK Service gGmbH Bernburg

06406 Bernburg, Semmelweisstraße 27/28

1 NEF täglich 24 Stunden

Notarztstandort Calbe

Leistungserbringer NEF:

Adresse:

Besetzt:

JUH e. V. RV MD/Altmark/Börde/Harz

39240 Calbe (Saale), Bernburger Straße 70

1 NEF täglich 24 Stunden

Notarztstandort Schönebeck

Leistungserbringer NEF:

Adresse:

Besetzt:

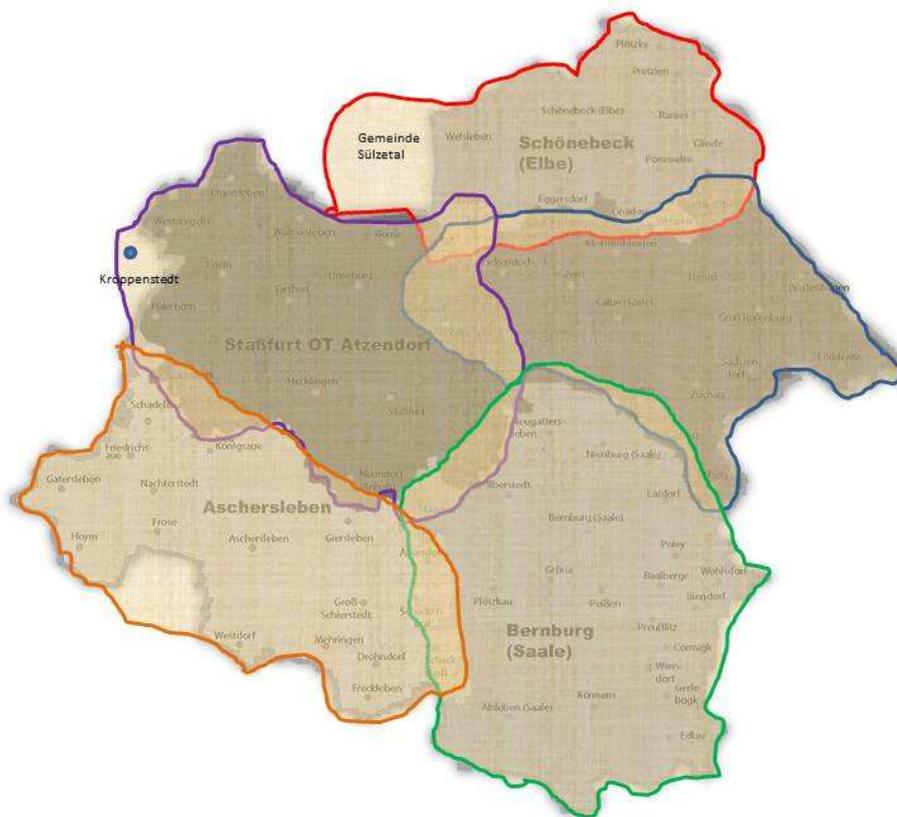
AMEOS Klinikum Schönebeck

39218 Schönebeck, Köthener Straße 13

1 NEF täglich 24 Stunden

Graphische Darstellung der NEF Vorhaltung zeigt die Anlage 1.

Isochronen Darstellung der Notarztwachen



Die Standorte der NEF sind so gewählt, dass die gesetzlich geforderten Vorgaben des RettDG-LSA § 7 Abs. 4 erfüllt werden und nach derzeitigen Erkenntnissen keine Änderungen erforderlich sind.

§ 5 Rettungswachen

(1) Zuordnung

Der Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, bedient sich zur Durchführung des Rettungsdienstes geeigneter Leistungserbringer und erteilt dazu die Konzession.

(2) RTW Standorte mit Versorgungsbereichen



Rettungswache Aschersleben

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

ASB RV Salzlandkreis e. V.

06449 Aschersleben, Eislebener Straße 7a

2 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW Montag bis Freitag von 10.00 bis 21.00 Uhr,
Samstag von 10.00 bis 23.00 Uhr, Sonn- und
Feiertag von 11.00 bis 19.00 Uhr

1 KTW Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

Rettungswache Bernburg

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

DRK Service gGmbH Bernburg

06406 Bernburg, Semmelweisstraße 27/28

2 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr

1 KTW Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

Rettungswach Calbe

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

JUH e. V. RV MD/Altmark/Börde/Harz

39240 Calbe (Saale), Bernburger Straße 70

1 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW Montag bis Freitag von 08.00 bis 22.00 Uhr

Samstag von 07.00 bis 23.00 Uhr

Sonn- und Feiertag von 08.00 bis 21.00 Uhr

Rettungswache Egel

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

JUH e. V. RV MD/Altmark/Börde/Harz

39435 Egel, Worthstraße 1

1 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

Rettungswache Könnern

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

DRK Service gGmbH Bernburg

06420 Könnern, Bahnhofstraße 7

1 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr

Samstag von 07.00 bis 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertag von 07.00 bis 18.00 Uhr

Rettungswache Sachsendorf

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

JUH e. V. RV MD/Altmark/Börde/Harz

39240 Barby OT Sachsendorf, Siedlungsweg 15

1 RTW täglich 24 Stunden

Rettungswache Schadeleben

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

ASB RV Salzlandkreis e. V.

06449 Schadeleben, Friedrichsauer Straße 27/28

1 RTW täglich 24 Stunden

Rettungswache Schönebeck

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

DRK KV Schönebeck e. V., Böttcherstraße 3a
39218 Schönebeck

2 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW täglich von 07.00 bis 23.00 Uhr

1 RTW Montag bis Freitag 09.00 bis 20.00 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertag von
10.00 bis 18.00 Uhr

1 KTW Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

Rettungswache Staßfurt

Leistungserbringer:

Adresse:

Besetzt:

DRK KV Staßfurt-Aschersleben e. V.

39418 Staßfurt, Bodestraße 35

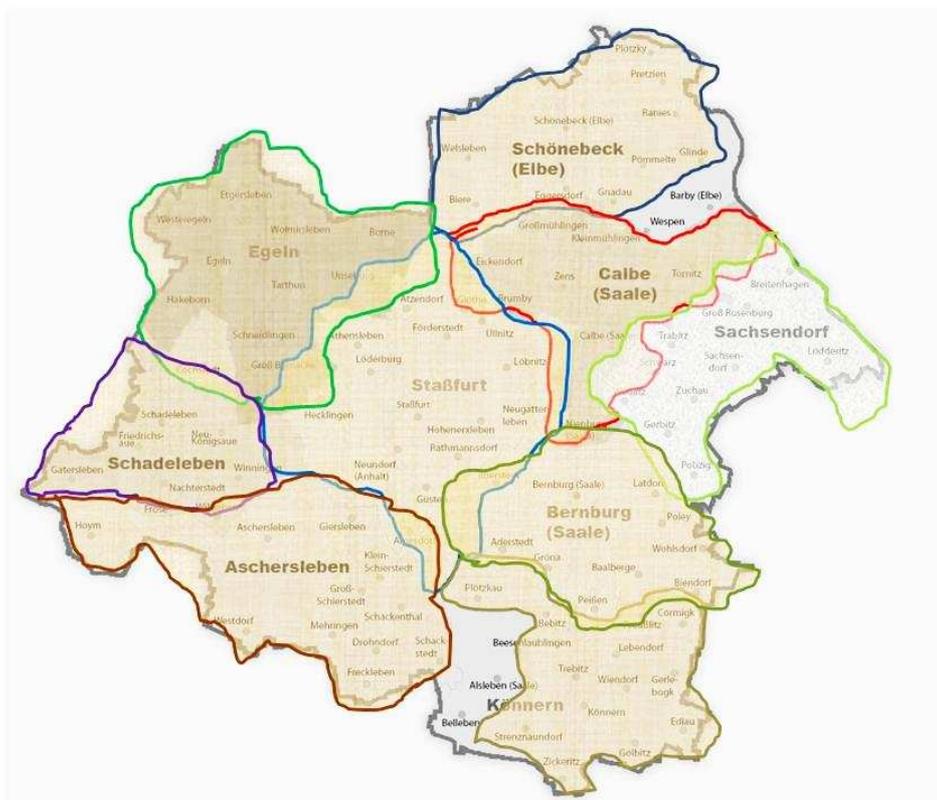
2 RTW täglich 24 Stunden

1 RTW täglich von 07.00 bis 23.00 Uhr

1 RTW Montag bis Freitag 07.00 bis 21.00 Uhr
(davon 07.00 bis 15.00 Uhr als KTW) und
Samstag von 09.00 bis 15.00 Uhr

Graphische Darstellung der RTW und KTW Vorhaltung in der Anlage 2.

Isochronen Darstellung der RTW Wachen



Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist gibt der Salzlandkreis ein unabhängiges Gutachten in Auftrag, dessen Ergebnis bis spätestens 31.03.2014 die Standorte und Vorhaltezeiten der RTW ab dem Jahr 2015 ermittelt.

§ 6

Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (ehemals MANV)

Näheres regelt der Sonderplan Massenanfall von Verletzten des Salzlandkreises (auf der Fachdienste - Plattform unter www.Salzlandkreis.de).

§ 7

Konzessionierung

Mit Inkrafttreten des neuen Rettungsdienstgesetzes zum 01.01.2013 traten weitreichende Veränderungen in Kraft, die eine umfängliche rettungsdienstliche Umstrukturierung der Aufgabenverteilung erfordern. Zweifelsfrei war der Hauptschwerpunkt dabei die Umstellung von der Submission zur Konzession.

Das bedeutet für die konzessionierten Leistungserbringer ab dem 01.01.2014, die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzverantwortung zu tragen.

Der Salzlandkreis erteilt den jetzigen Leistungserbringern als Interimslösung

- ASB RV Salzlandkreis e. V. für Rettungswache Aschersleben und Schadeleben
- DRK Service gGmbH Bernburg für Rettungswache Bernburg und Könnern
- DRK KV Schönebeck e. V. für Rettungswache Schönebeck
- DRK KV Staßfurt-Aschersleben e. V. für Rettungswache Staßfurt und Atzendorf
- JUH e. V. RV MD/Altmark/Börde/Harz für Rettungswache Calbe, Egelu und Sachsendorf
- AMEOS Klinikum Schönebeck für die Rettungswache im AMEOS Klinikum Schönebeck

die Konzession für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.

Gleichzeitig wird im Jahr 2014 das Verwaltungsvergabeverfahren durchgeführt, um mit Wirkung vom 01.01.2015 neue Konzessionen für die Erbringung der Rettungsdienstleistungen im Salzlandkreis erteilen zu können.

Das notwendige Auswahlverfahren sowie die Vorbereitungsmaßnahmen zur Konzessionsvergabe belaufen sich schätzungsweise auf einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten.

Hinzu kommt, dass im Vorfeld eines Auswahlverfahrens 2014 nochmals durch den Träger umfangreiche statistische Auswertungen erfolgen müssen und im Ergebnis dessen, eventuell die daraus resultierenden aktuellen Anpassungen im Rettungsdienstbereich einzuarbeiten sind.

Darüber hinaus sind europarechtliche Vorgaben zu beachten; landesrechtliche ergänzende Ausführungen zum RettDG-LSA liegen noch nicht vor.

§ 8 Bereichsbeirat

Im Rettungsdienstbereich wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers tätig. Dem Bereichsbeirat gehören mindestens ein Arzt als Ärztlicher Leiter oder eine Ärztin als Ärztliche Leiterin, der Beauftragte der Leitenden Notärzte und Vertretungspersonen der Sozialversicherungsträger, der beteiligten Leistungserbringer, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der beteiligten Krankenhäuser an. Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes.

Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates siehe Anlage 4

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt befristet bis 31.12.2014.

Mit Ablauf des 31.12.2013 tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.09.2012 (Kreistagsbeschluss Nummer B/853/2012/3 vom 18.07.2012) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 30.09.2013

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

Anlage 1 - Graphische Darstellung der NEF Vorhaltung

Vorhaltung der Rettungsmittel im Salzlandkreis - NEF													NEF																							
Versorgungsbereich	VB Nr.	RM- Typ	Nr.	Montag				Dienstag				Mittwoch				Donnerstag				Freitag				Samstag				Sonntag / Feiertag				Ø-RM- Wochen-Std.				
				6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0					
NAVB 01 Aschersleben	(01)	NEF	1	[Blue shaded cells]																																168
NAVB 02 Atzendorf	(02)	NEF	2	[Blue shaded cells]																																168
NAVB 03 Bernburg	(03)	NEF	3	[Blue shaded cells]																																168
NAVB 04 Calbe	(04)	NEF	4	[Blue shaded cells]																																168
NAVB 05 Schönebeck	(05)	NEF	5	[Blue shaded cells]																																168
risikoabhängig bemessene NEF-Vorhaltung													NEF-Wochenstunden				5 NEF				840,00															
													Rettungsmittelwochen-																							
													stunden				gesamt:				5 RM				840,00											

Anlage 2 - Graphische Darstellung der Vorhaltung RTW und KTW

Vorsorgungsbereich	VB Nr.	RM-Typ	RM-Nr.	Montag				Dienstag				Mittwoch				Donnerstag				Freitag				Samstag				Sonntag / Feiertag				RM Stunden		
				6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0			
RWVB Staßfurt	(01)	RTW	1	[Orange]																												168		
			2	[Orange]																												168		
			3	[07]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	112	
			4	[07]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	[07]	[21]	76	
RWVB Egeln	(02)	RTW	5	[Orange]																												168		
			6	[08]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	[08]	[18]	70	
RWVB Aschersleben	(03)	RTW	7	[Orange]																												168		
			8	[Orange]																												168		
			9	[10]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	[10]	[21]	76	
RWVB Schadeleben	(04)	RTW	10	[Orange]																												168		
RWVB Bernburg	(05)	RTW	11	[Orange]																												168		
			12	[Orange]																												168		
			13	[07]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	[07]	[22]	105	
RWVB Könnern	(06)	RTW	14	[Orange]																												168		
			15	[08]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	[08]	[19]	84	
RWVB Schönebeck	(07)	RTW	16	[Orange]																												168		
			17	[Orange]																												168		
			18	[07]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	[07]	[23]	112	
			19	[09]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	[09]	[20]	71	
RWVB Calbe	(08)	RTW	20	[Orange]																												168		
			21	[08]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	[08]	[21]	100	
RWVB Sachsendorf	(09)	RTW	22	[Orange]																												168		
RWVB Aschersleben	(03)	KTW	1	[07]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	40			
RWVB Bernburg	(05)	KTW	2	[07]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	40			
RWVB Schönebeck	(07)	KTW	3	[07]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	[07]	[15]	40			
																																3.110		
																																RTW-Wochenstunden	22 RM	2.990
																																KTW-Wochenstunden	3 RM	120
																																Rettungsmittelwochen-		
																																stunden	gesamt:	25 RM
																																		3.110

Anlage 3

Zuordnung der Orte zu Notarztstandortbereichen mit Vertragsversorgung

Notarzt	Atzendorf	Schönebeck
Orte außerhalb des Salzland- kreises		Altenweddingen
		Bahrendorf
		Dodendorf
	Kroppenstedt	
		Langenweddingen
		Osterweddingen
		Schwaneberg
		Sohlen
		Stemmern
	Sülldorf	

Die kartographische Darstellung befindet sich auf Seite 14.

Anlage 4

Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates

Träger des Rettungsdienstes

Frau Stephan	Fachbereichsleiterin III
Herr Dr. Birkigt	ÄLRD
Herr OA Kalisch	Beauftragter der Leitenden Notärzte
Frau DM Unger	Fachdienstleiterin 34
Frau Wünsche-Rasche	Fachdienstleiterin 33
Herr Roschkowski	SGL 33.3
Frau Krause	SG 33.3
Herr Helge	SG 33.3

Kostenträger

Frau Müller	AOK Sachsen-Anhalt
Herr Werger	BKK Landesverband Mitte Landesvertretung
Herr Neumann	IKK gesund plus
Frau Lehmann	Knappschaft Regionaldirektion Cottbus
Frau Maaß	VdEK Sachsen-Anhalt
Herr Hubold	LKK Mittel- und Ostdeutschland
Frau Axt-Hammermeister	DGUV Landesverband Nordwest

Medizinische Einrichtungen

Herr Swoboda	AMEOSKlinikum Aschersleben
Herr Wagner	AMEOS Klinikum Bernburg
Herr Lenz	AMEOS Klinikum Schönebeck
Herr Dr. Näthke	AMEOS Klinikum Staßfurt
Herr Dr. Ulrich	AWO Krankenhaus Calbe
Herr Mockry	SALUS gGmbH Bernburg
Frau Dr. Gemende	Waldklinik Bernburg GmbH

Kassenärztliche Vereinigung

Herr Steil	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
------------	--

Leistungserbringer

Frau FA Brandt	AMEOS Klinikum Schönebeck
Herr Billing	ASB RV Salzlandkreis e. V.
Frau Benicke	DRK Service gGmbH Bernburg
Herr Jurczyk	DRK KV Schönebeck e. V.
Herr Marchewka	DRK KV Staßfurt – Aschersleben e. V.
Frau Dr. von Witten	JUH e. V. RV MD/Altmark/Börde/Harz